Was bringt die neue Datenschutz-Grundverordnung?

Die EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) gilt ab dem 25.05.2018. von RA Mag. Stephan Novotny*



nationalen Gesetzgeber können im Rahmen von Öffnungsklauseln gewisse dispositive Regelungen durch nationale Umsetzung konkretisieren. In Österreich wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht: Das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 wurde am 12.05.2017 als Entwurf vorgestellt. Ende der Begutachtungsfrist des Entwurfs ist der 23.06.2017. Der Gesetzesentwurf soll gleichzeitig mit der Datenschutz-Grundverordnung am 25.05.2018 in Kraft treten und das DSG 2000 ersetzen.

Die Datenschutz-Grundverordnung beinhaltet 99 Artikel und soll ein EUweites Mindestniveau für die Verarbeitung personenbezogener Daten, Grundrechte und Grundfreiheiten der Betroffenen und Pflichten der Verantwortlichen gewährleisten, ebenso den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union.

Betroffen sind alle Unternehmen innerhalb der EU, die personenbezogene Daten verarbeiten, und Unternehmen außerhalb der EU, die Daten von in der EU befindlichen Personen verarbeiten, wenn das Unternehmen Waren oder Dienstleistungen in der EU erbringt, oder, wenn das Unternehmen das Verhalten der Personen beobachtet und dieses Verhalten in der EU erfolgt.

Die DSG-VO regelt die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese müssen rechtmäßig, in nachvollziehbarer Weise (transparent) und nach Treu und Glauben verarbeitet werden. Es muss eine Zweckbindung für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke gegeben sein, die Daten müssen auf das notwendige Maß beschränkt sein (Datenminimierung) und sachlich richtig sein (Richtigkeit). Eine Speicherbegrenzung muss derart vorliegen, dass die Identifizierung der Person nur so lange ermöglicht wird, wie dies für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist. Integrität und Vertraulichkeit müssen während des Verarbeitungsprozesses gegeben sein.

Für all diese Grundsätze und deren Einhaltung ist der Datenverarbeiter verantwortlich und hat Rechenschaft abzulegen. Weiters werden die Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Bedingungen der Einwilligung und die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten geregelt. Die DSG-VO stärkt die Rechte der Betroffenen (durch erhöhte Transparenz, zusätzliche Informationspflichten, Einwilligungen etc.) und die Datensicherheit (verpflichtende Sicherheitsvorkehrungen, Verpflichtung der Meldung von Datenmissbräuchen etc).

Die betroffenen Personen haben auch das Recht auf Berichtigung und Löschung ihrer Daten. Das Recht besteht gegen den Verantwortlichen und beinhaltet die unverzügliche Berichtigung der unrichtigen personenbezogenen Daten. Die Löschung kann dann unverzüglich vom Verantwortlichen gefordert werden, wenn die Daten nicht mehr für die Zwecke, für die sie erhoben worden sind, notwendig sind, die Einwilligung widerrufen wird, Widerspruch eingelegt wird, unrechtmäßige Verarbeitung vorliegt oder wenn die Löschung zur Erfüllung einer Verpflichtung erforderlich ist.

Ebenso werden Ausnahmen geregelt, bei deren Vorliegen das Löschungsrecht nicht geltend gemacht werden kann. Zu erwähnen sind unter anderem die Datenverarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Die Datenschutz- Grundverordnung bringt neue Dokumentationspflichten, wie die Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten und Prüfpflichten für Verantwortliche mit sich. Ebenso wird der betriebliche Datenschutzbeauftragte eingeführt, welcher verpflichtend zu benennen Die Datenschutz-Grundverordnung bringt neue Dokumentationspflichten, wie die Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten und Prüfpflichten für Verantwortliche mit sich.





ist, wenn die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle (Ausnahme Gericht) durchgeführt wird, und für Unternehmen, deren Kerngeschäft in der Verarbeitung personenbezogener Daten liegt, oder in besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten.

Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Unterrichtung und Beratung hinsichtlich der Pflichten der Datenschutz-Grundverordnung, die Überwachung der Einhaltung der Verordnung, die Beratung und Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung, die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und die Beratung in allen datenschutzrelevanten Fragestellungen, insbesondere auch als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde, vorzunehmen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist nach der Datenschutz-Grundverordnung immer dann durchzuführen, wenn neue Technologien verwendet werden oder aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht.

Da die Datenschutz-Grundverordnung keine Meldung mehr an das Datenverarbeitungsregister (DVR) vorsieht und auch die DVR-Nummer der Vergangenheit angehören wird, wurde als Ersatz die Datenschutz-Folgenabschätzung verpflichtend eingeführt.

Nennenswert ist auch die in Art 82 normierte Schadenersatzpflicht. Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Die intensive Beschäftigung mit der neuen Regelung und insbesondere der innerbetrieblichen Umsetzung ist jedem Unternehmen dringend zu empfehlen, zumal sich die in Art 83 genannten Geldbußen bzw der erhöhte Strafrahmen auf bis zu 20 Millionen EUR oder bis zu 4 Prozent des gesamten (weltweit) erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres belaufen können. Die Anpassung der Unternehmensprozesse an die Datenschutz-Grundverordnung nimmt viel Zeit in Anspruch, sodass eine umgehende Herangehensweise unerlässlich ist.

^{*} RA Mag. Stephan Novotny, Rechtsanwalt, Wien, Akadem. Versicherungskaufmann, www.ra-novotny.at